

Wahlprüfsteine Amnesty International zur Landtagswahl 2023 in Bayern – Antworten ÖDP Bayern

1) Wie verhindern Sie d. Verletzung der Privatsphäre u. der informationellen Selbstbestimmung durch d. Einsatz von Software für **vorhersagende Polizeiarbeit** (Predictive Policing - Verfahrensübergreifende Recherche- u. Analyseplattform VeRA der US-Firma Palantir)? Wie definieren Sie d. Eingriffsschwelle?

Die in der Fragestellung enthaltenen Annahmen würden voraussetzen, dass durch die vorhersagende Polizeiarbeit zusätzliche polizeiliche Rechtseingriffe erfolgen. Es werden allerdings nur Daten genutzt, die sich bereits rechtmäßig in polizeilichen Dateien befinden. Wenn also die Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger gewährleistet und Kriminalität wirksam verhindert und bekämpft werden sollen – zu diesen Zielen bekennt sich die ÖDP Bayern ausdrücklich –, stellt die oben genannte Methode eine Möglichkeit dar, die begrenzten polizeilichen Ressourcen zielgerichtet und wirksam einzusetzen.

2) Wie kann eine **Kennzeichnung** für Polizeibeamte und -beamtinnen aussehen, die diese nicht gefährdet, aber bei einem polizeilichen Fehlverhalten die Feststellung der Identität des jeweiligen Polizisten oder der jeweiligen Polizistin ermöglicht?

Nach Ansicht der ÖDP Bayern reichen die derzeit gültigen rechtlichen Regeln für die Legitimation von Polizeibeamtinnen und -beamten aus, eine weitergehende Kennzeichnung lehnen wir ab. Aus unserer Sicht besteht eine Pflicht des Dienstherrn, angesichts zunehmender extremistischer krimineller Bedrohungen Leben und Gesundheit seiner Vollzugskräfte auch dadurch zu schützen, dass deren privater Lebensbereich vor missbräuchlicher Ausspähung geschützt wird.

3) Wie sollte ein **queerer Aktionsplan** für Bayern konkret ausgestaltet werden?

Wir brauchen einen Aktionsplan für die Implementierung <u>aller</u>
Verfassungsgrundsätze und <u>aller</u> humanistischen Werte. Dafür müssen alle Träger der Erwachsenen- und Jugendbildung gewonnen werden. Vor allem aber müssen die Repräsentanten und Repräsentantinnen auf allen Ebenen – von der Kommune bis zur Staatsregierung – dazu verpflichtet werden, abwertende Äußerungen und inhumane Projekte selbst zu unterlassen und bei anderen hart zu konfrontieren.

4) **Präventivgewahrsam** stellt eine grundrechtsintensive Gefahrenabwehrmaßnahme dar, die nicht zu Abschreckungszwecken eingesetzt werden darf. Wie wollen Sie die Verhältnismäßigkeit der Ingewahrsamnahme gewährleisten? Für welche potentiellen Taten wäre Präventivgewahrsam verhältnismäßig?

Nach Ansicht der ÖDP Bayern darf der Präventivgewahrsam aufgrund seiner Eingriffsintensität nur das letzte Mittel sein, um schwerwiegende Rechtsverstöße

(nicht etwa Ordnungswidrigkeiten!) zu verhindern oder deren Fortsetzung zu unterbinden. Ein Anwendungsfall wäre zum Beispiel die Ingewahrsnahme von Rechtsextremisten zur Verhinderung von Brandanschlägen auf Asylbewerber-Unterkünfte, wie sie in Rostock-Lichtenhagen oder in Hoyerswerda stattgefunden haben. Auch Staatsstreichvorbereitungen in der Reichsbürgerszene wären hier zu nennen.

5) Wie kann die Kompetenz der Polizei geschult werden für die **Bekämpfung von Rassismus**, **Antisemitismus** und anderen Formen struktureller Diskriminierung?

Nach Kenntnis der ÖDP Bayern finden bereits aktuell in der Ausbildung der 2. Qualifikationsebene und der 3. Qualifikationsebene entsprechende Schulungsmaßnahmen statt, u. a. Besuche in Synagogen und Moscheen einschließlich der zugehörigen inhaltlichen Gespräche mit den Vertretern dieser Religionsgruppen bzw. Besuche in KZ-Gedenkstätten wie Flossenbürg im Rahmen der politischen Bildung. Diese Inhalte sind ständig zu evaluieren und anzupassen.

6) Wie können effiziente und konkrete Maßnahmen bei der Bekämpfung von strukturellem Rassismus und rechtsextremen Tendenzen innerhalb der Polizei aussehen?

Siehe Antwort zu Frage 5. Sollte mit dieser Frage unterstellt werden, dass es strukturellen Rassismus innerhalb der Bayerischen Polizei geben sollte, weist die ÖDP Bayern diese Unterstellung ausdrücklich zurück.

7) Der Einsatz von **Distanz-Elektroimpulsgeräten** (DEIG, sog. Tasern) kann zu schweren Verletzungen bis hin zum Tod führen, insbesondere wenn Risikofaktoren hinzukommen. Wie gewährleisten Sie, dass der Einsatz von Tasern nach dem Prinzip der Verhältnismäßigkeit erfolgt?

Der Einsatz von DEIG wird vom Gesetzgeber als Waffeneinsatz definiert. Daraus ergibt sich, dass dieser Einsatz das letzte Mittel vor dem Einsatz von Schusswaffen gegen Personen darstellt. Die Voraussetzungen des Schusswaffengebrauchs sind wiederum an sehr enge Grenzen gebunden. Der DEIG-Einsatz stellt im Vergleich zum Schusswaffeneinsatz in jedem Fall das mildere Mittel dar. Ausgangslage für einen DEIG-Einsatz ist immer eine Notwehr- oder Nothilfesituation mit einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben, die durch mildere Mittel nicht beseitigt werden kann.

8) Journalisten und Journalistinnen sind als **Berufsgeheimnisträger** bei der Beschaffung von Informationen grundsätzlich geschützt. Wie beurteilen Sie die Abhöraktion der Festnetznummer der Pressestelle der Letzten Generation auf Betreiben der Münchner Generalstaatsanwaltschaft?

Die ÖDP Bayern erachtet den Schutz der Journalistinnen und Journalisten als Berufsgeheimnisträger als unabdingbare Voraussetzung zum Schutz der grundgesetzlich gewährleisteten Pressefreiheit. Verdeckte Datenerhebungen wie das Abhören der Telekommunikation sind auf die Bekämpfung schwerwiegender Kriminalitätsformen zu begrenzen. Die o. g. Abhöraktion gegen die Letzte Generation hat diese Begrenzung unzweifelhaft verletzt und ist daher abzulehnen.